

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Theoretisch-praktischer Versuch über die Schlachten

Grimoard, Philippe-Henri de

Leipzig, 1789

Viertes Kapitel. Mittel, den Feind zum Schlagen zu nöthigen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16718

Mittel, den Feind zum Schlagen zu nöthigen.

Wenn der Feind sich zu schlagen weigern sollte, so giebt es eine Menge Mittel, ihn dazu zu zwingen; da solche aber alle von Umständen abhängen, die man unmöglich voraus sehen kan, so will ich hier nur die allgemeinsten anführen. Es sind folgende:

- 1) Das feindliche Land zu verwüsten *).
- 2) Sich anzustellen, als wolte man die Belagerung eines Platzes vornehmen, der die Magazine des Feindes enthält, oder ihm zur Sicherheit seiner Zufuhren, oder zur Deckung einer großen Strecke Landes nöthig ist; auch die Belagerung wirklich zu unternehmen, wenn er auf seiner Entschließung beharret.
- 3) In seine Quartiere einzufallen, oder ihn während eines Marsches anzugreifen, im Fall er die hierbey nöthige Sicherheit und Vorsicht zu gebrauchen unterlassen hat.
- 4) Sich selbst anzustellen, als wolte man die Schlacht vermeiden, und deshalb vortheilhafte Stellungen einzunehmen. Ein dergleichen Verhalten, welches den Feind treuherzig machen kan, bewegt ihn vielleicht, seinen guten Posten zu verlassen.
- 5) Ihn in seinen Fouragirungen und Quartieren so enge als möglich einzuschränken.
- 6) Endlich. „Werdet ihr auch den Feind zum Schlagen zwingen, sagt „der König von Preußen“), wenn ihr durch einen forcirten „Marsch ihm in den Rücken zu kommen, und seine Kommunikationen „abzuschneiden sucht.“)?“

Fünftes

*) So gewaltsam auch dis Mittel ist, so rechtfertigen es doch die Gesetze des Krieges. „Im Kriege ist alles erlaubt, außer der Treulosigkeit“, sagt Blaise v. Vigenere in den militairischen Grundsätzen, die seiner Uebersetzung des Cäsars beygefügt sind, pag. 17.

†) Artikel 23. seines militairischen Unterrichts an seine Generals.

“) Dieser Prinz setzt noch hinzu: „Hätet euch wohl, wenn ihr dergleichen Manoeuvres macht, daß ihr euch nicht der nemlichen Unbequemlichkeit aussetzet, noch eine Stellung, nehmet, in welcher der Feind euch von euren Magazinen abschneiden könnte.“

Fünftes Kapitel.

Regeln der Vorsicht vor einer Schlacht.

Wenn man die Zeit, und ohngefähr die Gegend voraus siehet, wo man schlagen wird, so muß man

- 1) Die erforderlichen Maaßregeln nehmen, um den Rückzug der Armes zu sichern, auf den Fall, daß sie geschlagen werden sollte^{v)}).
- 2) Ein Depot von Lebensmitteln auf dem Wege errichten, den die Armee bey dem Rückzuge nehmen soll^{w)}).
- 3) Die Magazine anfüllen, und sie für jede Unternehmung des Feindes in Sicherheit stellen.
- 4) Seine festen Plätze mit allem so versehen, daß sie, im Fall man geschlagen wird, hinlänglichen Widerstand thun können, um zu Wiederherstellung der Armee und Verhinderung der feindlichen Progressen die nöthige Zeit zu erhalten.
- 5) Sorge tragen, daß die Hospitäler der Armee und der benachbarten Plätze mit allen denen Dingen reichlich versehen seyn, die zum Verbinden und zur Linderung der Verwundeten und der Kranken erfordert werden.
- 6) Die schwere und überflüssige Bagage zurückschaffen^{x)}).

7) Den

v) Man muß schon vor einer Schlacht beschloßen haben, was man während des Gefechts thun will, um den Feind zu überwinden, und von dem Siege, falls er davon getragen wird, guten Vortheil zu ziehen, und auf die Sicherheit des Rückzuges der Armee muß immer der nemliche Bedacht genommen werden, als wenn sie geschlagen werden sollte; denn es ist ein allgemein angenommener Grundsatz, daß man sich nie auf eine Aktion einlassen muß, wenn man sich nicht sicher und bequem zurückziehen kan. Es ist also wesentlich nothwendig, daß man die wichtigsten Plätze, so man hinter sich läßt, besetzt; diese Vorsicht sichert den Rückzug, oder gewähret den Vortheil, die Zufuhren, welche man nöthig haben kan, kommen zu lassen, um allen nur möglichen Nutzen von der Niederlage des Feindes zu ziehen.

w) Die Bedeckung dieses Depots muß von einem verständigen Officier kommandirt werden, damit er ihn schleunig an Ort und Stelle, wo der Durchzug geschehen soll, hinschaffen lassen könne, falls die Umstände eine Abänderung in den Anfangs genommenen Entschloßungen und Maaßregeln erfordern.

x) Man kan ihr einen solchen Ort anweisen, daß sie vielleicht, als eine Lockspise, den Feind zu einer verwegenen Unternehmung reizt, von der man Nutzen ziehen kan.